



SEKTION BERN



Finanzierung Weiterbildung

Zurzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren zur Frage, ob der Kanton Bern der Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (was für ein Wort!) beitreten soll. Die WFV legt einen Mindestbeitrag von aktuell 15 000 Franken fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten beteiligen sollen. Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone.

Der VSAO Bern befürwortet den Beitritt zur WFV, obwohl sie nicht mehr dem ursprünglichen Modell entspricht, das die Themengruppe «Finanzierung ärztliche Weiterbildung» des BAG, in der auch der VSAO mitgearbeitet hat, ausgearbeitet hat. Es fehlen nun sämtliche Qualitätsanforderungen für die Ausrichtung der Beiträge. Unter dem finanziellen Druck der geltenden Spitalfinanzierung ist aber nicht die Zahl der Weiterbildungsstellen gefährdet, sondern die Weiterbildungsleistungen der Spitäler. Für uns sind deshalb die Qualitätsanforderungen des ursprünglichen Modells zentral, damit nicht ein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird, mehr Assistenzärzte einzustellen, als die Weiterbildungskapazität bzw. die Fallzahlen zulassen würden. Ausserdem sollte sichergestellt werden, dass die Gelder zweckgebunden verwendet werden. Unsere Stellungnahme mit den entsprechenden Anträgen finden Interessierte auf unserer Website (www.vsao-bern.ch).

Auslagerung Psychiatrie

Bekanntlich sollen die drei kantonalen psychiatrischen Kliniken UPD, PZM und SPJBB (Bellelay) per 1.1.2017 aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert werden. Das ist eine Monsteraufgabe, da zahlreiche Fragen wie Nutzung der Liegenschaften, Kapitalisierung, Pensionskasse, Per-

sonalrecht, IT usw. geklärt und gelöst werden müssen. Bereits entschieden wurde, dass sich die drei Kliniken dem bestehenden Spital-GAV (Gesamtarbeitsvertrag für das Personal bernischer Spitäler) anschliessen werden. **Zurzeit verhandeln wir Personalverbände mit den Kliniken und dem Kanton die Anschluss- und Übergangsbestimmungen.** Gemäss GAV ist gewährleistet, dass allfällig günstigere Bedingungen im bisherigen Personalrecht während mindestens 12 Monaten weiter zur Anwendung kommen. 2017 gilt also je die für das Personal günstigere Lösung.

Der Regierungsrat hat im August ausserdem bekannt gegeben, dass es im Zusammenhang mit der Verselbständigung der psychiatrischen Kliniken zu Einsparungen von 34 Millionen Franken kommen muss. Nur so könnten die drei Kliniken nach der Privatisierung nachhaltig ausgeglichene Rechnungen realisieren.

Der VSAO Bern und die anderen betroffenen Personalverbände lehnen diese Sparübung, die vor allem auf dem Buckel des Personals erfolgen soll und die zudem die Versorgung gefährdet, ab.

Nacht- und Wochenendzulagen UPD, PZM, SPJBB (Bellelay)

Seit 1.1.2015 müssen gemäss kantonalem Personalrecht, welches in den psychiatrischen Kliniken UPD, PZM und SPJBB gilt, die Nacht- und Wochenendzulagen von 5 Franken pro Stunde bis und mit Gehaltsklasse 23 bezahlt werden (vorher nur bis GK 18). Leider wird den Assistenzärztinnen und -ärzten diese Zulage mit der Begründung verweigert, für sie gelte – im Gegensatz zu den anderen Berufsgruppen – das Arbeitsgesetz. Diese Argumentation ist aus unserer Sicht unhaltbar:

- Das Arbeitsgesetz regelt den Arbeitnehmerschutz und definiert deshalb nur Minimalstandards. Es ersetzt keinesfalls arbeitsvertragliche Regelungen oder Personalrecht.

- Die «Verordnung über die Anstellung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie der Oberärztinnen und Oberärzte an den kantonalen Psychiatrieinstitutionen» (AAOPV) hält fest, dass sich das Arbeitsverhältnis nach kantonalem Personalgesetz und Personalverordnung richtet, soweit die Verordnung nichts abweichend regelt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des ArG, angesichts der Formulierung «sind einzuhalten» aber eindeutig nur subsidiär, als Mindeststandard.
- Bei der Erarbeitung der AAOPV gab es Nacht- und Wochenendzulagen nur bis Gehaltsklasse 18. Es bestand deshalb keine Veranlassung, diesen Punkt in der Spezialgesetzgebung zu regeln.
- Im Moment wird die Frage vom Rechtsdienst der GEF geprüft. Sollte dies zu keiner befriedigenden Lösung führen, müsste ein Gericht entscheiden. Betroffene können sich bei uns melden.

GAV 18

Die Verhandlungen über einen neuen Spital-GAV (Gesamtarbeitsvertrag), der für alle öffentlichen Spitäler im Kanton Bern gelten soll, haben begonnen. Wir nehmen Wünsche und Anregungen unserer Mitglieder gerne entgegen. ■

*Rosmarie Glauser,
Geschäftsführerin Sektion Bern*

Gut zu wissen

Unsere Filmclips «Arbeitsplatz Spital» helfen bei vielen arbeitsrechtlichen Fragen weiter. Du findest sie auf unserer Website www.vsao-bern.ch auf der linken Seite. Auch unter der Rubrik «Gut zu wissen» gibt es nützliche Hinweise.